



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-610-009165

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, die Steuerlast beim Verkauf von Waren zugunsten der Verbraucher auf dem Ausgangsniveau der Preise vor der Inflation einzufrieren, damit der Staat sich nicht mehr an den Steuermehreinnahmen bereichere, die infolge der extremen Verteuerung von Waren wie u. a. Lebensmitteln, Strom, Gas, Benzin und Diesel, Baumaterialien usw. entstanden seien.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass sich die Lebenshaltungskosten der Bürger durch den Zusammenbruch von Lieferketten, die Corona-Pandemie und den Überfall auf die Ukraine sowie das daher stark reduzierte Warenangebot sprunghaft verteuert hätten. Insbesondere die Kosten für Gas hätten sich mehr als verdoppelt. Der Staat verdiene unangemessen an der Verteuerung durch die anteilig erhobenen Steuern. Dies müsse aufhören.

Für Einzelheiten wird auf den Inhalt der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie erhielt dort Unterstützung durch 176 Mitzeichnungen. 38 Diskussionsbeiträge gingen ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung der von der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst allgemein darauf hin, dass sich beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen verschiedene Steuern auf deren Preis auswirken. Es



handelt sich dabei um sog. indirekte Steuern, die der gesetzlich bestimmte Steuerschuldner (z. B. der Verkäufer einer Ware) typischerweise auf einen Dritten (in der Regel der Verbraucher) überwälzt.

An erster Stelle ist hier die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) zu erwähnen. Die Umsatzsteuer steht im Schnittpunkt zwischen Verbrauchsteuern und Verkehrsteuern, da sie ihrer wirtschaftlichen Wirkung nach eine allgemeine Verbrauchsabgabe ist, gesetzlich jedoch als Verkehrsteuer ausgestaltet ist (BVerfGE 7, 244 [260]). Sie wird in Höhe von 19 % bzw. 7 % (§ 12 Umsatzsteuergesetz [UStG]) grundsätzlich auf Basis des Entgelts bemessen, welches den Wert der Gegenleistung für eine steuerbare Leistung (z. B. der Verkauf einer Ware) bildet (§ 10 UStG). Damit ist die Höhe der Umsatzsteuer unmittelbar von der Höhe des Preises für ein Produkt oder eine Dienstleistung abhängig. Verdoppelt sich bspw. der Preis für ein Produkt, verdoppelt sich somit auch der Betrag der auf dieses Produkt entfallenden Umsatzsteuer. In der Tat kann den Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Steuereinnahmen in Deutschland entnommen werden, dass die Einnahmen aus der Umsatzsteuer seit dem Jahr 2020 (dem Jahr des Beginns der COVID-19-Pandemie) gestiegen sind.

Neben der Umsatzsteuer gibt es aber auch noch weitere indirekte Steuern, die als preisbildende Faktoren zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere die sog. Verbrauchsteuern. Hierbei handelt es sich um Abgaben, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren belasten und somit die Einkommens- oder Vermögensverwendung belasten. Im Gegensatz zur Umsatzsteuer knüpft der Steuerentstehungsstatbestand an einen tatsächlichen Vorgang oder Zustand an. Zu den durch den Bund gesetzlich geregelten besonderen Verbrauchsteuern gehören die Alkoholsteuer, die Alkopopsteuer, die Biersteuer, die Einfuhrumsatzsteuer, die Energiesteuer (vormals: Mineralölsteuer), die Kaffeesteuer, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer, die Stromsteuer und die Tabaksteuer. Bei diesen Steuern handelt es sich im Wesentlichen um Mengen- und keine Wertsteuern. So werden bspw. die Energie- oder die Stromsteuer ausschließlich in Abhängigkeit von der verbrauchten Menge (also z. B. je 1.000 Liter Benzin oder je Megawattstunde) erhoben (vgl. § 2 Energiesteuergesetz [EnergieStG] und § 3 Stromsteuergesetz [StromStG]). Dies bedeutet,



dass ein Preisanstieg (z. B. des Gas- oder Dieselpreises) nicht auch zu entsprechenden Steuermehreinnahmen bezüglich dieser Steuern führt. Sofern der Petent derartige Steuern im Blick gehabt haben sollte, geht die Petition mithin von falschen Annahmen aus, wenn sie meint, dass eine Verteuerung der Waren (z. B. von Strom, Gas, Benzin und Diesel) auch hinsichtlich solcher Verbrauchsteuern zu Steuermehreinnahmen geführt habe. Dies belegen auch die Zahlen des Statistischen Bundesamtes, wonach es beispielsweise bei der Energie- und der Stromsteuer seit dem Jahr 2020 zu keinen signifikanten Steuermehreinnahmen gekommen ist, sondern die Einnahmen insoweit über die Jahre hinweg weitestgehend konstant geblieben sind.

Dies vorausgeschickt stellt der Petitionsausschuss fest, dass die sehr hohen Preissteigerungsraten der letzten Jahre den privaten Konsum in preisbereinigter Rechnung belastet haben. Davon geht auch die Bundesregierung aus. Damit entwickelte sich der nominale Konsum in den letzten Jahren schwächer als die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex (Inflationsrate). Dementsprechend war auch beim Aufkommen aus den Steuern vom Umsatz tendenziell eine eher schwächere Steigerung zu beobachten als bei der Veränderung der Inflationsrate. Zudem fiel wie bereits zuvor erwähnt die Zunahme der Einnahmen aus den anderen Verbrauchsteuern (insbesondere den mengenabhängigen) in der Regel geringer aus als die Steigerung der Inflationsrate. Ungeachtet derart komplexer Wirkungen der Inflation auf die Steuereinnahmen hatte die Bundesregierung mit einer Reihe von breit angelegten und sozial ausgewogenen Entlastungspaketen im Umfang von insgesamt fast 300 Milliarden Euro rasch umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft auf den Weg gebracht. Dazu gehörten Maßnahmen, die auf einzelne Bevölkerungsgruppen und besondere Belastungssituationen zugeschnitten waren. Hierunter fielen beispielsweise Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von existenzsichernden Leistungen, der Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende sowie eine Energiepreispauschale für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für Rentnerinnen und Rentner sowie für Studierende.

Auch durch die Gas- und Strompreisbremse konnten Haushalte und Unternehmen finanziell spürbar entlastet werden. Ergänzend wurden die Bürgerinnen und Bürger bei den Energieabgaben durch eine vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 befristete



Senkung des Umsatzsteuersatzes auf den Gasverbrauch auf 7 % sowie die Streichung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 entlastet.

Ferner wurden neben dem 9-Euro-Ticket in den ersten beiden Entlastungspaketen auch Entlastungen und Hilfen für Autofahrerinnen und Autofahrer sowie Berufspendlerinnen und Berufspendler beschlossen. Dementsprechend erhöhte sich auch die Mobilitätsprämie, über die die Entlastung auch auf Geringverdiener übertragen wurde. Zudem wurden mit dem zweiten Entlastungspaket der Regierungskoalition vom 24. März 2022 u. a. die Energiesteuersätze für im Straßenverkehr verwendete Kraftstoffe temporär für drei Monate auf ein europarechtliches Mindestmaß gesenkt.

Im Detail informiert die Bundesregierung über die einzelnen Maßnahmen der umfangreichen Entlastungspakete im Internet unter

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland>.

Die Umsetzung all dieser Maßnahmen führte in Summe zu einer erheblichen Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger. Dessen ungeachtet wird die Bundesregierung die Entwicklung der Energiekosten weiterhin sehr genau beobachten und ggf. notwendig werdende zielgerichtete Maßnahmen ergreifen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.